

# Veranstaltungen in Gastronomiebetrieben

## Rechtliche Rahmenbedingungen und Erfordernisse

---

(Stand 8/2011)

Bei Betreibern von Gastronomiebetrieben bestehen vielfach Unsicherheit, welche „Zusatzaktivitäten“ im Betrieb durch die Betriebsanlagengenehmigung erlaubt sind bzw. welche anderen Erfordernisse (wie zB Genehmigungen, Anzeigen) dafür getroffen werden müssen.

### Aktivitäten im gewerberechtlichen Rahmen

Grundsätzlich gehören alle Zusatzaktivitäten mit gewerbsmäßigen Absichten, die im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen und Getränke stehen, zur Ausübung des Gastgewerbes. Diese Aktivitäten müssen in der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung berücksichtigt sein. Ansonsten ist eine Betriebsanlagen-Änderungsgenehmigung erforderlich!

Zur Beurteilung, ob eine Aktivität gewerbsmäßig ist, sind Kriterien der Gewerbeordnung heranzuziehen. Danach fällt auch die einmalige Durchführung einer Zusatzaktivität unter das Gewerbe (Gewerbeberechtigung, Betriebsanlagenrecht), sofern eine Wiederholungsabsicht (zB wegen des Erfolges) besteht.

Beispiel: Ein Frühschoppen mit lebender Musik ist als Ausübung im Rahmen des Gastgewerbes zu qualifizieren. Bei Wiederholungsabsicht (wenn auch möglicherweise erst in einem Jahr) ist die „Regelmäßigkeit“ zu unterstellen. Konsequenz daraus ist, dass derartige Frühschoppen auch in der Betriebsanlagengenehmigung und Baugenehmigung berücksichtigt sein müssen.

Auch die (beabsichtigte) wiederholte Nutzung von anderen Liegenschaftsteilen für Aktivitäten des Gastgewerbebetriebes stellt eine gewerbsmäßige Tätigkeit dar.

Beispiel: Sommerfest im ansonsten nicht gewerblich genutzten Hof eines Gastgewerbebetriebes.

Alle Aktivitäten, die mit Wiederholungsabsicht zur Förderung des Gastronomiebetriebes gesetzt werden, sind der Gewerbeausübung zuzurechnen und müssen vom Konsens der Betriebsanlagengenehmigung umfasst sein (Kapazität, Betriebsmittel, Emissionen, etc.).

### „Veranstaltungen“ außerhalb der Ausübung des Gastgewerbes

Tatsächlich einmalige Aktivitäten, die außerhalb der Gewerbeausübung liegen, können auch ohne entsprechende gewerberechtliche Anlagengenehmigung durchgeführt werden. Häufig wird für solche Veranstaltungen aber eine Anzeige an die Gemeinde nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz erforderlich sein.

„Veranstaltungen“ im Sinne des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes sind zB:

- Aufführungen (Theater, ...)
- Vorführungen (Shows, Sportwettkämpfe, ...)
- Schausstellungen (Messen, Produktpräsentationen, ...)
- Darbietungen (Musikkonzerte, ...)
- Belustigungen (Schießbuden, Karussells, ...).

Einzelveranstaltungen ohne Wiederholungsabsicht liegen insbesondere dann vor, wenn für diese Veranstaltung mobile Veranstaltungsmittel von Dritten beigestellt werden (zB. Bühne, szenische Effekte, Tribünen, usw.).

Dabei ist zu beachten, dass grundlegende Vorschriften und Beschränkungen der Betriebsanlagengenehmigung (Kapazität, Sanitäreinrichtungen, Notausgänge/Fluchtwege, Lärmemissionen, Brandschutzvorkehrungen etc.) auch bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen zu beachten sind.

## Veranstaltungsstätten

Veranstaltungsstätten sind die für Durchführung von Veranstaltungen bestimmte ortsfeste Einrichtungen wie Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Sportanlagen, Flächen, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörenden Anlagen und Ausstattungen.

Nur Einrichtungen, die völlig losgelöst von einem Gastgewerbebetrieb errichtet und betrieben werden, können als Veranstaltungsstätte gemäß Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bewilligt werden.

Beispiel: Bogensportanlage außerhalb des Gastgewerbebetriebes, Mountainbike-Parcours etc.

## Andere gewerbliche Tätigkeiten am Standort

Werden an einem Standort, losgelöst von der Ausübung des Gastgewerbes, weitere gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt, so ist auch auf diese Tätigkeit/Anlage das Betriebsanlagenrecht anzuwenden.

Beispiel: öffentlich zugängliches Schwimmbad (Hinweis: Schwimmbäder ausschließlich für Hausgäste werden durch die gastgewerbliche Anlagengenehmigung erfasst).

## Nützliche Links

- [Gewerbeordnung](#)
- [Einreichunterlagen für Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren Gastronomie](#)
- [Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz](#)
- [Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung](#)
- [Oö. Veranstaltungsformularverordnung](#)
- [Oö. Bauordnung](#)
- [Oö. Sperrzeiten-Verordnung](#)
- [Oö. Polizeistrafgesetz](#)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die WKO Oberösterreich T 05 90909, E [service@wkoee.at](mailto:service@wkoee.at).

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.

Die Erstellung erfolgte in Zusammenarbeit von Umweltservice und der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.